



An den Grossen Rat

18.5196.02

BVD/P185196

Basel, 4. Juli 2018

Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2018

## **Schriftliche Anfrage Stephan Luethi-Brüderlin betreffend „Abschrägen von Randsteinen bei Trottoirüberfahrten“**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Stephan Luethi-Brüderlin dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In den letzten Jahren wurden immer mehr Trottoirüberfahrten realisiert. Die Ausführung zeigt, dass die Abschrägung des Randstein nur im unmittelbaren Bereich der Querstrasse erfolgt, also in der Trottoirverlängerung der einmündenden Seitenstrasse. Vor der Erstellung dieser Trottoirüberfahrten hatte der Trottoirrandstein einen Einbiegeradius von mindestens 6 Meter. Führen sie diesem entlang, so konnten die Velofahrenden einbiegen ohne auf die Gegenfahrbahn zu gelangen.

Mit der neuen Praxis der Randsteinanschrägung, die offenbar der Basler Tiefbaunorm 203, entspricht gerät man, auch bei langsamer Fahrweise, in die andere Fahrbahnhälfte der Seitenstrasse. Dies ist sehr gefährlich.

Beobachtungen zeigen, dass sich die Velofahrenden bei Trottoirüberfahrten gleich verhalten wie bei Einmündungen normaler Quartierstrassen. Dies hat zur Folge, dass sie unbeabsichtigt in den Bereich des nicht abgegründeten 3 cm hohen Randsteins kommen. Da das Abbiegen im schleifenden Winkel erfolgt, kommt es besonders bei Nässe und Schnee zu gefährlichen Situationen. In der Güterstrasse hat der Werkmangel "mangelhafte Trottoirrandsteinabschrägung" nachweislich zu mehreren Velounfällen mit Verletzungen geführt. Auch bei der im letzten Jahr neu erstellten Trottoirüberfahrt Rheingasse kommt es täglich zu kritischen Situationen, weil abbiegende Velofahrende wegen dem Tramgeleise nicht ausholen können.

Für Automobilisten sind die nicht genügend angeschrägten Randsteine kein Problem. Sie überfahren diese problemlos.

Auf Reklamationen von betroffenen Velofahrenden, Quartierorganisationen und Verkehrsverbänden antworteten die zuständigen Personen beim Tiefbau immer wieder, man könne nichts ändern, denn es gelte die Tiefbaunorm 203. Zeigt sich eine Strassenbaunorm als nicht praktikabel, muss sie angepasst werden.

Ich frage deshalb die Regierung an:

- ob bei Trottoirüberfahrten die Randsteinanschrägung beidseitig so weit verlängert werden kann, dass sie dem Fahrverhalten der Velofahrenden entsprechen.
- ob zur Verbesserung der Veloverkehrssicherheit in der ganzen Stadt die Anschrägung der Randsteine bei den vorhandenen Trottoirüberfahrten nachgebessert werden kann.
- ob die Norm 203 "Durchgehendes Trottoir" des Tiefbauamts entsprechend den neuesten Erkenntnissen angepasst werden kann.

Stephan Luethi-Brüderlin“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Trottoirüberfahrten sind eine gute und bewährte Lösung, um einmündende Seitenstrassen (meist Tempo 30 oder Fussgängervortritt) an die Hauptachsen anzubinden. Fussgänger/-innen haben Vortritt und der rollende Verkehr wird verlangsamt. Der Komfort für Fussgänger/-innen und besonders für solche mit einer Seh- und Gehbehinderung wird dadurch deutlich verbessert.

Für Velofahrer/-innen bedeutet dies hingegen eine gewisse Komforteinbusse im Fahrfluss. Zusammen mit Pro Velo und Pro Infirmis wurde eine Lösung gesucht, die möglichst für alle Nutzergruppen tauglich ist. Diese ist in der heutigen Norm 203 mit dem angeschrägten Randstein festgehalten. Um die Sicherheit der Fussgänger/-innen auf der Trottoirfläche zu gewährleisten, wurde der abgesenkte und für den querenden Verkehr überfahrbare Bereich möglichst schmal gehalten.

Die Anschrägung nach TBA-Norm 203 entspricht nicht der schweizerischen Norm betreffend Sehbehindertentauglichkeit und stellt einen baslerischen Kompromiss zugunsten des Veloverkehrs dar. Um die Sicherheit von Menschen mit einer Sehbehinderung trotzdem zu gewährleisten, wird die Überquerung der Seitenstrasse mit Aufmerksamkeitsfeldern und Leitlinien versehen. Diese verbesserte Führung lässt eine grosszügigere Anschrägung bei Bedarf zu.

Der Regierungsrat hält die besagte Norm für grundsätzlich tauglich, weshalb er daran festhalten will. Allerdings kann sich aufgrund spezifischer örtlicher Gegebenheiten eine separate Beurteilung einer Trottoirüberfahrt als angebracht erweisen – etwa wenn in der Hauptachse ein Tramgleis vorhanden, das Trottoir überbreit oder eine abbiegende Veloroute betroffen ist. Dies trifft auch auf die in der Schriftlichen Anfrage erwähnte Trottoirüberfahrt an der Rheingasse zu, die demnächst auf beschriebene Art verbessert wird.

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- *ob bei Trottoirüberfahrten die Randsteinanschrägung beidseitig so weit verlängert werden kann, dass sie dem Fahrverhalten der Velofahrenden entsprechen.*

Grundsätzlich kommt die geltende Norm 203 zur Anwendung. Um aber kritische Situationen zu vermeiden, wird eine Verlängerung der Anschrägung auf den gesamten abgesenkten Bereich (Randsteinhöhe 3 cm) jeweils fallweise geprüft und je nach Bedarf und Möglichkeit realisiert.

- *ob zur Verbesserung der Veloverkehrssicherheit in der ganzen Stadt die Anschrägung der Randsteine bei den vorhandenen Trottoirüberfahrten nachgebessert werden kann.*

Der Regierungsrat sieht von einer generellen Gleichbehandlung aller bestehender Trottoirüberfahrten ab. Bei kritischen Trottoirüberfahrten werden Nachbesserungen geprüft und wenn möglich umgesetzt.

- *ob die Norm 203 "Durchgehendes Trottoir" des Tiefbauamts entsprechend den neuesten Erkenntnissen angepasst werden kann.*

Der Regierungsrat wird eine Anpassung der Norm 203 prüfen lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin